



Statuten «Adastra Verein»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Adastra Verein» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Vereins Präsident/in.

Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter. Er ist politisch unabhängig und konfessionslos.

2. Zweck

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein bezweckt den Austausch unter Eltern bzw. der Hauptbezugsperson schwerer behinderter Kinder und Erwachsenen. Er fördert die Vernetzung, den Informationsaustausch und Resilienz der Eltern.

Der Verein verfolgt seinen Zweck u.a. durch:

- Anlaufstelle für betroffene Familien welche eine Person mit einer schwereren Behinderung (Geburtsgebrechen) als Hauptbezugsperson betreuen.
- Fördern des Austausches und Vernetzen der betroffenen Familien u.a. durch Organisieren von Eltern-, Elternteil- und Familien-Treffen, via Austauschplattform (geschlossenes Onlineportal) und ähnlichem.
- Weiterbildungen und Resilienz Förderung der Hauptbezugsperson
- Mittelbeschaffung sowie Förderung und Schaffung neuer Hilfsangebote.
- Vernetzen und Zusammenarbeit mit Organisationen, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- Organisieren eines Jahrestreffens (physisch oder online), an dem die Mitgliederversammlung des Vereins stattfindet.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Beiträgen von Institutionen, Stiftungen, Fonds, Crowd Funding usw.
- Freiwillige Zuwendungen (Spendengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)
- Erträge aus Dienstleistungen, Veranstaltungen
- Der Verein kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Aktiv- und Gönnermitglieder bezahlen unterschiedliche Beiträge. Der Mitgliederbeitrag kann vom Vorstand reduziert oder erlassen werden.



Verwendung der Vereinsmittel:

- Investitionen, die dem Ziel und Zweck des Vereins dienen
- Über die Verwendung der Spenden entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden welche den Vereinszweck unterstützen.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich via Onlineanmeldungsformular an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

- Der Verein besteht aus Aktiv- und Gönnermitgliedern.
- Aktivmitgliedschaft, mit Stimmberechtigung sind betroffene Eltern bzw. gesetzliche Vertreter behinderten Personen welche die Angebote des Vereins nutzen. Und Personen welche den Zweck des Vereins in einem Amt unterstützen.
- Ehrenmitglieder, mit Stimmberechtigung, sind auf Vorschlag des Vorstands ernannte Personen, welche sich um die Vereinsziele verdient gemacht haben.
- Förder- und Gönnermitglieder, mit Stimmberechtigung, sind natürliche und juristische Personen, die den Verein unterstützen möchten. Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.
- Die Mitglieder bezahlen für jedes Kalenderjahr einen Mitgliederbeitrag.

Mit der Beitrittserklärung anerkennt das Mitglied die Statuten «Adastra Verein», alle weiteren Vereins Richtlinien, insbesondere den Datenschutz und Adressaustausch innerhalb des Vereins.

Die Adressen der Vereinsmitglieder sowie weitere persönliche Daten, Fotos und Informationen dürfen ausschliesslich für den Vereinszweck verwendet werden und nicht an Dritte weitergegeben oder im Internet veröffentlicht werden.

5. Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.



Mitglieder, die trotz Mahnung ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, werden automatisch von der Mitgliederliste gestrichen und vom Verein ausgeschlossen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann vom Vorstand ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden und erfolgt in der Regel nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Die Organe sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen gemäss separatem Spesenreglement.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks, dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.



Die Einberufung hat bei ordentlichen Mitgliederversammlung wenigstens 20 Tage, bei ausserordentlichen oder Online Mitgliederversammlung wenigstens 7 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Traktanden enthalten. Einladungen per E-Mail oder via Austauschplattform (geschlossenes Onlineportal) sind gültig.

Traktandenanträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich per E-Mail an den Vorstand zu richten.

10. Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Aktiv-Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Für spezielle Geschäfte (Statutenänderungen, Vereinszusammenschlüsse, Auflösung) wird ein qualifiziertes Mehr von Zweidrittelmehrheit verlangt.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident/in und mindestens zwei bis maximal sechs weiteren Mitgliedern. Der Vorstand ist auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand provisorisch ersetzt werden.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- vertritt den Verein nach aussen, überwacht die Vereinsinteressen und führt die laufenden Geschäfte
- Verwaltung des Vereinsvermögens und ist berechtigt, Schenkungen, Vermächtnisse usw. anzunehmen.
- Erlass von Reglementen
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes
- Bezeichnung derjenigen Personen, welche für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift führen (Kollektivunterschrift)

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.



Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss Spesenreglement.

12. Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Vorstandssitzungen können physisch oder/und Online durchgeführt werden.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail, Onlineportal) gültig.

Die Einladung erfolgt schriftlich in digitaler Form (Messenger, eMail oder Onlineportal) unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, normalerweise eine Woche vor der Vorstandssitzung.

Beschlüsse über Traktandengeschäfte werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst und bei Stimmgleichheit mit Stichtscheid des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Über Geschäfte welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes anwesend sind oder nachträglich sich schriftlich einverstanden erklären. Abstimmungen, die anstelle von Vorstandssitzungen schriftlich durchgeführt werden, müssen einstimmig erfolgen.

Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

13. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

14. Rechnungswesen

Die Vereinsrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember oder auf einen andern, vom Vorstand zu beschliessenden Zeitpunkt abgeschlossen.

15. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.



16. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder und Vorstand ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüber hinaus haften die Mitglieder höchstens im Rahmen des jährlichen Mitgliederbeitrags.

17. Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuzuführen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26.10.2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Wallisellen, 26.10.2022

Präsidentin, Cornelia Grassl

Aktuarin, Stephanie Fritschi